

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Zum Queren“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Queren“ in der Fassung vom 07. Januar 2019 in der nunmehr festgelegten Abgrenzung gem. Anlage und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung der Satzung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt wird, so dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung und der Biotoptypenkarte liegt in der Zeit vom

25. März 2019 bis zum 26. April 2019

gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Hirschberg, Bauverwaltung, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg, während der nachfolgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit, Anregungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg vorzubringen.

Die Entwurfsunterlagen sind zusätzlich über die Internetportale der Stadt Hirschberg (www.stadt-hirschberg-saale.de unter der Rubrik „Aktuelles“) sowie des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de > aktuelle Bauleitpläne) einsehbar.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Ullersreuth der Stadt Hirschberg.

Es wird darauf verwiesen, dass Stellungnahmen nur während o.g. Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Hirschberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Hirschberg, 14.02.2019

Rüdiger Wohl
Bürgermeister der Stadt Hirschberg